



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 49/2023

7. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 8. November 2023..... 1519

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der VwV Vorschüsse vom 17. November 2023..... 1521

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 17. November 2023 1523

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2024 vom 21. November 2023 1529

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Annahme des Abfallwirtschaftsplans für den Freistaat Sachsen vom 21. November 2023 ... 1531

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Förderauftrag „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Mitteldeutsche Revier zu dem Thema Ausbau von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff (Aufrufnummer: 1/2023) vom 23. November 2023 1533

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Geyer vom 9. Oktober 2023 1538

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Modernisierung des Energieversorgungscenters EVC 1 der Firma Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG am Standort Wilschdorf Gz.: 44-8431/2542 vom 17. November 2023 1539

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau einer Deponiesickerwasserbehandlungsanlage der PD Industriegesellschaft mbH, Industrieabfalldéponie Wetro am Standort Puschwitz Gz.: 41-8618/909/11 vom 21. November 2023 1542

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20. September 2023 vom 16. November 2023 1543

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20. September 2023 1544

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle zwischen der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb., der Stadt Johanngeorgenstadt und der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. vom 23. Oktober 2023..... 1553

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben
einer Schiedsstelle1553

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen
zur Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft
„Waldbesitzergemeinschaft Treptitz“ w.V. vom
14. November 20231555

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition

Vom 8. November 2023

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 17. Januar 2023 (SächsABl. S. 196) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/02079/6, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag auffordern, dass der „Beschluss, die operative Behandlung der schwerwiegenden neurologischen Erkrankung ‚Arachnoiditis‘ und ‚Tarlov Zysten‘ in Zwickau abzuschaffen, in dem man der Neurochirurgie der ehemaligen Paracelsus-Klinik die Zulassung entzieht“ zurückgenommen und nicht umgesetzt wird, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 78. Sitzung am 8. November 2023 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/14829) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Erklärtes Ziel der Petition ist, dass der „Beschluss, die operative Behandlung der schwerwiegenden neurologischen Erkrankung ‚Arachnoiditis‘ und ‚Tarlov Zysten‘ in Zwickau abzuschaffen, in dem man der Neurochirurgie der ehemaligen Paracelsus-Klinik die Zulassung entzieht“ zurückgenommen und nicht umgesetzt wird.

Insoweit ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) explizit als die Institution angesprochen, welche die Zulassung entzogen habe.

In den 1990er Jahren wurde für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau unter der Trägerschaft der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (nachfolgend: Krankenhausplan) eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen.

Im Rahmen der 10. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2012-2013) wurde nicht nur für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, sondern auch für das Heinrich-Braun-Klinikum (Träger: Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH) die Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie beantragt.

Beide Einrichtungen wären für sich genommen bedarfsdeckend gewesen. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand nicht. Es war dementsprechend eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Wahl fiel zum damaligen Zeitpunkt auf die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, zulasten des Heinrich-Braun-Klinikums. Gleiches gilt für die 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2014 ff.).

Gegen die Ablehnung der Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie am Heinrich-Braun-Klinikum im Rahmen der 10. und 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes erhob die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH jeweils Klage.

Im Rahmen der Klageverfahren wurden die ablehnenden Bescheide schließlich aufgehoben und das SMS dazu

verurteilt, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Zuge der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2018 ff.) wurde daher über die Ausweisung der Versorgungsaufträge für Neurochirurgie neu entschieden. Beide Einrichtungen wären weiterhin für sich genommen bedarfsdeckend gewesen, wobei im Rahmen der Bedarfsanalyse sämtliche Leistungen einbezogen wurden, die dem Fachgebiet Neurochirurgie zuzurechnen sind. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand jedoch nicht, sodass wiederum eine Auswahlentscheidung – unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts – zu treffen war.

Diese Auswahlentscheidung fiel nunmehr zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums aus, da dieses sich als besser geeignet erwies, den Zielen der Krankenhausplanung gerecht zu werden. Ausschlaggebend waren dabei unter anderem, dass das Heinrich-Braun-Klinikum über Fachabteilungen verfügt(e), die für eine Hauptabteilung für Neurochirurgie von besonderer Bedeutung sind – die sog. Kopffächer (HNO, MKG, AUG) und Strahlentherapie, dass das Heinrich-Braun-Klinikum als überregionale Stroke Unit der Deutschen Schlaganfallgesellschaft fungiert(e), überregionales Traumazentrum der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie war und ist sowie am Schwerstverletztenartenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung teilnahm und -nimmt.

Die am besten geeignete Einrichtung ist in den Krankenhausplan aufzunehmen. Dies folgt aus § 8 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes. Die Entscheidung zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums musste dementsprechend vollzogen werden. Für das Heinrich-Braun-Klinikum wurde daher im Rahmen der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen. Die Kehrseite der Auswahlentscheidung, die Herausnahme der Hauptabteilung für Neurochirurgie der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau wurde hingegen zunächst im Sinne eines Moratoriums vorläufig nicht vollzogen, um den damaligen Sanierungsprozess des Trägers der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau nicht zu gefährden. Die Trägergesellschaft der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau hatte kurz zuvor ein Insolvenzplanverfahren durchlaufen.

Im Zuge des Erwerbs der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau durch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH gegen Ende des vergangenen Jahres (2022) wurde die Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau jedoch nunmehr vollzogen. Die Gründe für das damalige Moratorium waren fraglos nicht mehr gegeben. Das Heinrich-Braun-Klinikum wird dementsprechend weiterhin mit einem Versorgungsauftrag für Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen. Der Versorgungsauftrag ist jedoch auf den Standort Karl-Keil-Straße beschränkt. Für notwendige Umstrukturierungen wurde dem Heinrich-Braun-Klinikum eine Übergangphase bis zum 28. Februar

2023 eingeräumt. Die Entscheidung des Aufsichtsrates des Heinrich-Braun-Klinikums vom 3. Februar 2023¹ steht damit im Einklang und konkretisiert die vorgesehene Umstrukturierung – die Bündelung der Neurochirurgie am Standort Karl-Keil-Straße ab dem 1. März 2023 – und macht diese transparent.

Professor Dr. W. war zuletzt Chefarzt in der Klinik für Neurochirurgie an der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau. Er ist zudem Vorstandsvorsitzender der Vigdis Thompson Foundation (<https://www.vigdis-thompson-foundation.org/de/stiftung/>; zuletzt abgerufen am 13. Februar 2023), die nach eigenen Angaben unter anderem die Erforschung von Arachnoiditis und Tarlov-Zysten voranbringen möchte.

Es besteht aus Sicht des SMS kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung, die im Nachgang zu dem Gerichtsverfahren und im Einklang mit dem daraus resultierenden Urteil ergangen ist, zu zweifeln. Dementsprechend war und ist, nachdem die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH nunmehr auch Trägerin der ehemaligen Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau ist, die Auswahlentscheidung zu vollziehen, unter anderem um eine Überversorgung in dem

hochspezialisierten Fachgebiet Neurochirurgie in der Region Südwestsachsen und konkret in der Stadt Zwickau zu vermeiden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau nicht unmittelbar mit konkreten personellen Entscheidungen verbunden war und ist. Das SMS als Krankenhausplanungsbehörde ist grundsätzlich nicht befugt, konkrete personelle Entscheidungen über Stellenbesetzungen für andere Krankenhausträger zu treffen. Krankenhausträger sind eigenverantwortlich wirtschaftende Unternehmen. Ihre Betätigung ist grundrechtlich geschützt. Konkrete personelle Entscheidungen – auch unabhängig davon, an welchem Standort die Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen und betrieben wird – obliegen dem Träger der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH und selbstverständlich dem betreffenden Personal, hier: Herrn Professor Dr. W. Auch Letzterer genießt insoweit grundrechtlichen Schutz und kann grundsätzlich frei entscheiden, ob und wo er tätig wird.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 14. November 2023

Sächsischer Landtag
Simone Lang
Vorsitzende Petitionsausschuss

¹ https://www.heinrich-braun-klinikum.de/download.php?download=PI_2023_05_HBK_Klarheit_f%C3%BCr_Neurochirurgie_Zwickau
(zuletzt abgerufen am 13. Februar 2023)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der VwV Vorschüsse

Vom 17. November 2023

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen in besonderen Fällen vom 11. Januar 2013 (SächsABl. S. 167), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Oktober 2014 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „und zum Kauf eines Fahrrades“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 Satz 3 werden die Wörter „(Stand 1. Januar 2014: 450 EUR im Monat)“ gestrichen.
3. In Nummer 1.5 Satz 4 werden die Wörter „(Stand 1. Januar 2014: 44 EUR kalendermonatlich)“ gestrichen.
4. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. Vorschüsse für den Kauf eines Fahrrades
 8.1 Zur Unterstützung des nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehrs, insbesondere auf den Fahrten der Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kann abweichend von Nummer 2 ohne Vorliegen besonderer Umstände für den Kauf eines Fahrrades ein unverzinslicher Vorschuss unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden.
 8.2 Der Vorschuss kann gewährt werden für den Kauf eines neuen, neuwertigen oder gebrauchten Fahrrades im Sinne von § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere eines Tourenrads (Citybike), Trekkingrads, Mountainbikes, Rennrads, E-Bikes und Pedelecs sowie entsprechender Drei- und Lastenräder, nicht jedoch beispielsweise von S-Pedelecs und E-Scootern. Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses ist der entgeltliche Erwerb eines Fahrrades nach Satz 1 zum Eigentum des Bediensteten. Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn
 a) ein Leasingvertrag abgeschlossen oder für den Kaufpreis eine Ratenzahlung vereinbart worden ist oder
 b) ein Vorschuss nach Nummer 8 bereits gewährt wurde und im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig getilgt ist.
 8.3 Der Gewährung eines Vorschusses steht nicht entgegen, dass dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Partner des Antragstellers bereits ein Vorschuss nach Nummer 8 gewährt worden ist oder gewährt wird.
- 8.4 Der Vorschuss kann bis zur Höhe der Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 2 600 EUR, bewilligt werden. Eine Anrechnung auf die Höchstsumme nach Nummer 3.2 findet nicht statt.
- 8.5 Der Vorschuss muss in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden. Der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses gilt als erbracht, wenn der Bedienstete einen Kaufbeleg für ein Fahrrad nach Ziffer 8.2 vorlegt.
 Erfolgt der Antrag
 a) vor dem Kauf des Fahrrades, so wird der Vorschuss ausgezahlt, wenn der Kaufbeleg eingereicht wird,
 b) nach dem Kauf des Fahrrades, so wird der Vorschuss ausgezahlt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages gestellt wird und der Kaufbeleg dem Antrag beigefügt ist.
 Nicht nachweisbar zweckentsprechend verwendete Beträge oder Teilbeträge sind unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 8.6 Abweichend von Nummer 5.2 ist der Vorschuss in höchstens 42 Monatsraten von mindestens 25 Euro zu tilgen.“
5. Die bisherigen Nummern 8., 8.1 und 8.2 werden die Nummern 9., 9.1 und 9.2.
6. In Nummer 9.2 wird die Angabe „7.1“ durch die Angabe „9.1“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1.2 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „520“ ersetzt.
 b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach
 „ Erstmalige Beschaffung eines EDV-Systems zur Unterstützung der Bürotätigkeit (Nummer 6.1 Buchst. b VwV Vorschüsse)
 Bestätigung der Antragsvoraussetzungen durch den Präsidenten des Landgerichtes oder den Präsidenten der Dienstbehörde, soweit diese mit einem Präsidenten besetzt ist:
 liegt bei wird nachgereicht“
 wird Folgendes eingefügt:
 „ Kauf eines Fahrrades (Nummer 8 VwV Vorschüsse)
 Ich bestätige, dass
 es sich um ein Fahrrad im Sinne von § 63a StVZO handelt/
 das Fahrrad weder geleast noch auf Raten gekauft wird/
 wurde
 ich bisher keinen weiteren Vorschuss für ein Fahrrad nach dieser Vorschrift erhalten habe
 Das Fahrrad
 habe ich am _____ gekauft werde ich demnächst kaufen²
 Kaufbeleg für das Fahrrad liegt bei wird nachgereicht“

- bb) Die in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa enthaltenen Fußnoten lauten wie folgt:
¹ Dazu zählen z.B. Tourenräder, Trekkingräder, Mountainbikes, Rennräder, E-Bikes, Pedelecs; nicht jedoch z.B. S-Pedelecs und E-Scooter.
² Der Vorschuss wird in diesem Fall bei Vorliegen der Voraussetzungen erst nach Vorlage des Kaufbeleges ausgezahlt.“
- cc) Nach den Wörtern „Folgende Aufwendungen sind unabwendbar“ werden die Wörter „(gilt nicht bei Kauf eines Fahrrades nach Nummer 8 VwV Vorschüsse)“ eingefügt.
- dd) Nach den Wörtern „Tag des Eintretens des besonderen Umstandes“ werden die Wörter „(gilt nicht bei Kauf eines Fahrrades nach Nummer 8 VwV Vorschüsse)“ eingefügt.
- ee) Die Wörter „bestritten werden.“ werden durch die Wörter „bestritten werden.“³ ersetzt.
- ff) Die in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee enthaltene Fußnote lautet wie folgt:
³ Bei einem Vorschuss nach Nummer 8 VwV Vorschüsse (Fahrradkauf) ist diese Angabe nicht erforderlich.“
- gg) In den Hinweisen werden die Wörter „(Stand 1. Januar 2014: 44 EUR kalendermonatlich)“ gestrichen.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht im Falle eines Vorschusses nach Nummer 8 VwV Vorschüsse (Fahrradkauf).“
- bb) In Absatz 3 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Vorschusshöhe“ ein Komma und die Wörter „bei einem Vorschuss nach Nummer 8 VwV Vorschüsse [Fahrradkauf] mindestens 25 EUR)“ eingefügt.
- d) Nummer 5.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „zu haben.“ werden durch die Wörter „zu haben.“⁴ ersetzt.
- bb) Die in Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa enthaltene Fußnote lautet wie folgt:
⁴ Nicht erforderlich im Falle eines Vorschusses nach Nummer 8 VwV Vorschüsse (Fahrradkauf).“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 17. November 2023

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027

Vom 17. November 2023

I.

Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021–2027

Die SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 19. Mai 2022 (Sächs-ABI. S. 631), die durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABI. S. 841) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 4 Satz 3 wird gestrichen.
2. Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 1 wird ergänzt um die folgenden Nummern 1.3 und 1.4 und wie folgt gefasst:
 - „1.1 Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung von gering literalisierten Erwachsenen mit dem Ziel der Vermittlung grundlegender Kompetenzen für eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden, ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise Verbesserung ihrer Erwerbssituation,
 - 1.2 Vorhaben zur landesweiten Koordinierung und Information der Akteure und Teilnehmenden, zur landesweiten Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Alphabetisierung und Grundbildung sowie
 - 1.3 Vorhaben zur modellhaften Erprobung regionaler Grundbildungszentren mit dem Ziel, durch regionale Beratungs-, Unterstützungs- und Lernangebote die Grundbildungsbeteiligung in der Region zu erhöhen und gering Literalisierte in ihren Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen und
 - 1.4 Vorhaben zur wissenschaftlichen Begleitung des Aufbaus und Betriebs von Grundbildungszentren.“
3. Nach Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.1 Buchstabe b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Teilnehmen können auch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Vollzeit-schulpflicht endete und die Berufsschulpflicht gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes vorzeitig für beendet erklärt wurde.“
4. Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 3.2 Buchstabe c Satz 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Die Umsetzung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, den Trägern von Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummern 1.1 und 1.3 sowie weiteren Lernangeboten in Sachsen erfolgen.“
5. Nach Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie werden die folgenden Nummern 3.3 und 3.4 eingefügt:
„3.3 Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 1.3
 - a) Gefördert werden Vorhaben zum Aufbau und Betrieb von regionalen Grundbildungszentren zwecks modellhafter Erprobung regionaler Unterstützungsleistungen zur Beratung und Vernetzung zu den Themen Alphabetisierung und Grundbildung sowie zur Umsetzung niedrigschwelliger Lernangebote. Die Förderung erfolgt mit dem Schwerpunkt auf dem ländlichen Raum und soll Erkenntnisse für übertragbare, nachhaltige Ansätze für Sachsen nach Beendigung der Förderung der Modellvorhaben generieren.
 - b) Die regionalen Grundbildungszentren müssen zur Erfüllung der genannten Ziele folgende Aufgaben wahrnehmen, welche in einem Konzept zum Projektantrag darzustellen sind:
 - die Initiierung oder Unterstützung der regionalen Vernetzung relevanter Akteure zum Thema Grundbildung und geringe Literalisierung zwecks Beratung und fachlicher Begleitung sowie Bündelung von Informationsangeboten sowie Koordinierung von Lernangeboten,
 - die Ansprache, Sensibilisierung und Gewinnung neuer lokaler und regionaler Partner der Arbeits- und Lebenswelt (staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen und Initiativen mit Schwerpunkt auf Akteuren aus den Bereichen Arbeit, Bildung, Soziales),
 - die Information und Beratung von gering literalisierten Menschen einschließlich deren Angehörigen und Umfeld, der Öffentlichkeit in der jeweiligen Region, von in der Region relevanten und geeigneten Akteuren als Multiplikatoren,
 - die Informationsbereitstellung zu verschiedenen regionalen Lernangeboten für Grundbildung,
 - die Initiierung, Aufbau und Bereitstellung niedrigschwelliger Informations-, Diagnose-, Beratungs- und Lernangebote sowohl für arbeitslose, nichterwerbstätige als auch erwerbstätige Personen sowie gemeinsam mit Akteuren und Kooperationspartnern im Sozialraum,
 - die zielgruppengerechte Ansprache von Lerninteressierten und Vermittlung in passfähige Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung in der Region,
 - die Beratung und Vernetzung von Kursleitenden beziehungsweise Lehrenden sowie

- von ehrenamtlichen Unterstützenden (zum Beispiel Lernpaten),
- die Unterstützung beziehungsweise Initiierung von selbstorganisierten Lerngruppen,
 - die Erstellung eines Transferkonzepts.
- c) Antragsteller verfügen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Vernetzung und weisen die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nach, welche im Konzept zum Projektantrag gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.3 Buchstabe b darzustellen sind. Die Zuwendungsempfänger müssen im Antragverfahren zudem darlegen, wie aktuelle einschlägige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis in der Projektdurchführung berücksichtigt werden.
- d) Regionale Grundbildungszentren erfüllen die Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Voraussetzungen und Erfordernisse durch Kooperationen mit örtlichen Trägern und Institutionen sowie weiteren Akteuren im Sozialraum. Die regionalen Grundbildungszentren agieren sowohl aufsuchend an verschiedenen Orten der Region als auch als zentrale Anlaufstelle in der Region und auf digitalen Wegen, um einen einfachen und bedarfsgerechten Zugang sowohl für arbeitslose, nichterwerbstätige als auch erwerbstätige Personen zu ermöglichen.
- e) Die regionalen Grundbildungszentren schließen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der landesweiten Koordinierungsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung (gefördertes Vorhabens gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.2 dieser Richtlinie) ab und setzen ihr Projekt in enger fachlicher Zusammenarbeit mit dieser sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus um.
- f) Für Teilnehmende an geschlossenen Angeboten der regionalen Grundbildungszentren gelten die Teilnahmevoraussetzungen entsprechend Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.1 Buchstabe b.
- 3.4 Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 Gefördert werden Vorhaben zur wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung des Aufbaus und Betriebs von Grundbildungszentren und der regionalen Netzwerkarbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung und Einbindung von lokalen und regionalen Akteuren sowie hinsichtlich der Ansprache und Unterstützung von gering literalisierten Erwachsenen zur Teilnahme am lebenslangen Lernen. Es soll vor allem eruiert werden, welche Ansätze und Gelingenbedingungen für eine nachhaltige Wirksamkeit sowie Etablierung von Grundbildungszentren beachtet und erfüllt werden sollten.“
6. In Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.2 Buchstabe a werden die Wörter „Ausgaben der Teilnehmenden“ ersetzt durch die Wörter „Leistungen für Teilnehmende“.
7. Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.2 Buchstabe d wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Für Maßnahmen außerhalb von Justizvollzugsanstalten sind Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen als Leistungen für Teilnehmende zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.
Eine Aufwandsentschädigung für Teilnehmende wird je Anwesenheitstag entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.“
8. Nach Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.3 werden die folgenden Nummern 4.4 und 4.5 eingefügt:
„4.4 Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3
a) Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.2 Buchstabe a gilt entsprechend.
b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen als Leistungen für Teilnehmende sind ausschließlich bei Teilnahme an geschlossenen Lernangeboten des Grundbildungszentrums zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.
c) Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.3 Buchstabe b gilt entsprechend.
d) Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.3 Buchstabe c gilt entsprechend.
4.5 Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 Ziffer II Buchstabe A Nummer 4.3 gilt entsprechend.“
9. Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.1 Buchstabe b wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Die Auswahl der Vorhaben nach Ziffer II Großbuchstabe A Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 erfolgt nach Veröffentlichung einer Förderbekanntmachung entsprechend den darin benannten Bedingungen.“
10. Die bisherige Regelung unter Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 5.1 Buchstabe d wird ersetzt durch die folgende Regelung:
„Bewilligte Vorhaben nach Ziffer II Buchstabe A Nummern 1.3 und 1.4 können unabhängig von der Laufzeit der Vorhaben nach Ziffer II Buchstabe A Nummern 1.1 und 1.2 ohne erneute Förderbekanntmachung nach entsprechender Antragstellung bis zu zweimal um einen Zeitraum, der längstens dem Projektzeitraum der Erstbewilligung entspricht, verlängert werden.“
11. Die bisherige Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.1 Buchstabe d wird zu Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 5.1 Buchstabe e.
12. Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.3 Buchstabe b wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Hinsichtlich der Fahrtausgaben für die Teilnehmenden gemäß Ziffer II Großbuchstabe A Nummern 4.2 Buchstabe b und 4.4 Buchstabe b sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben oder bei Anwendung der Kilometerpauschale die tatsächlich gefahrenen Kilometer nachzuweisen. Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten (Teilnehmerzahl, Anwesenheitstage der Teilnehmer) nachzuweisen.“

13. Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.3 Buchstabe c wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Der Zuwendungsempfänger hat für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe A Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 ausschließlich die direkten Ausgaben nachzuweisen.“
14. In Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.3 Buchstabe d wird das Wort „Endverwendungsnachweis“ ersetzt durch das Wort „Verwendungsnachweis“.
15. Nach Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.3 Buchstabe d wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
a) Bei der Umsetzung von geschlossenen Lernangeboten der regionalen Grundbildungszentren gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3 sind Abweichungen von den „Qualitätsstandards für die Durchführung von ESF-geförderten Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen“, die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus festgelegt und veröffentlicht werden, zulässig. Näheres regelt die Bekanntmachung gemäß Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 5.1 Buchstabe b.
b) Die Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 1.4 werden in fachlicher Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus durchgeführt.“
16. In Ziffer II Großbuchstabe B Nummer 4 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Zuwendungsfähig im letzten Drittel“ die Wörter „der Umschulung“ eingefügt.
17. Ziffer II Großbuchstabe B Nummer 4 Buchstabe d wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sind als Leistungen für Teilnehmende zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.“
18. In Ziffer II Großbuchstabe B Nummer 5.3 Buchstabe a werden die Wörter „Ausgaben der Teilnehmenden“ ersetzt durch die Wörter „Leistungen für Teilnehmende“.
19. In Ziffer II Großbuchstabe B Nummer 5.3 Buchstabe b wird das Wort „Endverwendungsnachweis“ ersetzt durch das Wort „Verwendungsnachweis“.
20. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1 wird ergänzt um die folgenden Nummern 1.2 und 1.3 und wie folgt gefasst:
„Gefördert werden:
1.1 die Durchführung von Schülercamps, die der Erhöhung der Lernmotivation, der Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz, Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft in gesellschaftspolitischen, kulturellen oder interkulturellen Zusammenhängen und der individuellen Förderung dienen,
1.2 die Entwicklung und modellhafte Erprobung Alternativer Lernangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfslagen in den Projektbereichen:
a) Projektbereich A: Primarstufe,
b) Projektbereich B: Sekundarstufe I,
c) Projektbereich C: Schulverweigerer, und
1.3 die Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung der Alternativen Lernangebote.“
21. Ziffer II Buchstabe C Nummer 2 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Zuwendungsempfänger für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die über Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in komplexen Problemlagen, in der Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Akteuren sowie im Bereich Projektmanagement und Vernetzung verfügen und die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nachweisen. Zuwendungsempfänger für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 können auch Träger sein, die ebenfalls umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nachweisen. Öffentliche und freie Schulträger können nicht Zuwendungsempfänger sein.“
22. In Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 3 wird folgende Gliederungsebene eingefügt:
„3.1 Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.1“
23. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 3.1 wird zu Buchstabe a.
24. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 3.2 wird zu Buchstabe b.
25. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 3.3 wird zu Buchstabe c.
26. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 3 wird um die folgenden Nummern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 ergänzt:
„3.2 Gemeinsame Bestimmungen für Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 Kleinbuchstaben a, b und c (Projektbereiche A, B, und C)
a) Es ist ein Konzept vorzulegen, in welchem darzustellen ist, wie die Vorhaben die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Konzepten für Kooperationsmodelle der Jugendhilfe mit Schule und anderen Professionen und Akteuren durchführen. Die individuelle Unterrichtung und sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen oder mit psychischen Beeinträchtigungen sowie Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfslagen, aufgrund derer sie nicht oder nur sporadisch die Schule besuchen und dadurch abschlussgefährdet sind (Schulabsentismus) erfolgt in Kleingruppen. Die Umsetzung wird gewährleistet durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie Träger, die umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nachweisen können.
b) Durch den Projektträger ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Schule (im Folgenden: Kooperationschule) abzuschließen, die das Projekt schulseitig begleitet.
c) Die Vorhaben kombinieren schulische Inhalte und praktische Angebote mit sozial- und heilpädagogischer Unterstützung und Elternarbeit. Der schulische Teil soll sich auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Englisch konzentrieren und für andere Schulfächer einen fachüber-

- greifenden und fächerverbindenden Unterricht mit praktischen Anteilen ermöglichen. Die Beschulung erfolgt durch abgeordnete Lehrkräfte. Sozial- und heilpädagogische Unterstützung umfassen lern- und verhaltenstherapeutische Angebote, die über die gesetzlich geregelten Pflichtleistungen hinausgehen. Anteile des praktischen Lernens können beispielsweise durch externes handwerkliches oder künstlerisches Personal unterstützt werden oder in Form von Exkursionen und Praktika in Unternehmen stattfinden.
- 3.3 Besondere Bestimmungen für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 Buchstabe a (Projektbereich A)
- a) Die Vorhaben richten sich an Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 an Grund- oder Förderschulen, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen gegebenenfalls der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde.
 - b) Im vorzulegenden Konzept ist darzustellen, wie die Vorhaben erreichen, dass die Kinder in ihrer Persönlichkeit stabilisiert und schrittweise auf die (Re-)Integration in den Klassenverband an einer Grundschule, Förderschule oder weiterführenden Schule vorbereitet werden.
 - c) Es sollen je Gruppe in der Regel 6 bis 8 Personen teilnehmen.
 - d) Die Vorhaben sind ganztätig umzusetzen.
- 3.4 Besondere Bestimmungen für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 Buchstabe b (Projektbereich B)
- a) Die Vorhaben richten sich an Kinder und Jugendliche an Ober-, Gemeinschafts- und Förderschulen ab der Klassenstufe 5, die aufgrund ihrer ausgeprägten emotionalen und sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht im Klassenverband unterrichtet werden können und bei denen gegebenenfalls der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wurde sowie die gegebenenfalls abschlussgefährdet sind.
 - b) Die teilnehmenden Kinder und Jugendliche sollen zum Umgang mit Belastungen und Konflikten, zur Alltagsbewältigung, dem angemessenen Umgang mit anderen Menschen und zum Aufbau eines realistischen Selbstkonzeptes befähigt werden, um sie auf die (Re-)Integration in den Klassenverband an einer Förderschule oder weiterführenden Schule oder auf den Übergang in eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine Berufsausbildung vorzubereiten.
 - c) Es sollen je Gruppe in der Regel 6 bis 8 Personen teilnehmen.
- 3.5 Besondere Bestimmungen für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 Buchstabe c (Projektbereich C)
- a) Die Vorhaben richten sich an Kinder und Jugendliche an Ober-, Gemeinschafts- und Förderschulen mit besonderen Bedarfslagen (beispielsweise mit schwierigen Familienverhältnissen, verschiedenen Suchtproblemen oder mit besonderen Lernschwierigkeiten), die aufgrund dieser Problemlagen nicht oder nur sporadisch die Schule besuchen und abschlussgefährdet sind. Erforderlich ist, dass bisherige schulische Maßnahmen zur Wiederherstellung des regelmäßigen Schulbesuches (Intervention der Schule, Ordnungsmaßnahmen, Einschaltung des Jugendamtes etc.) oder Einleiten eines Bußgeldverfahrens gemäß § 61 des Sächsischen Schulgesetzes erfolglos geblieben sind.
- b) Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sollen mit abgestimmten schulischen und sozialpädagogischen Maßnahmen für einen regelmäßigen Schulbesuch motiviert und zu konzentriertem und ausdauerndem Arbeiten befähigt werden.
 - c) Es sollen je Gruppe in der Regel 8 bis 10 Personen teilnehmen.
 - d) Leistungsdefizite, die auf einem unregelmäßigen Schulbesuch beruhen, sollen unter Einbeziehung des praktischen Lernens, beispielsweise durch praktische Tätigkeiten im künstlerischen und handwerklichen Bereich und durch Praktika in kooperierenden Betrieben, im Hinblick auf den Erwerb eines Schulabschlusses und den Übergang in eine berufsvorbereitende Maßnahme oder die Berufsausbildung minimiert werden.
 - e) Die räumliche Trennung vom Standort einer Schule ist zwingend vorzusehen.
- 3.6 Besondere Bestimmungen für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3
- a) Die Vorhaben dienen der Koordinierung und wissenschaftlichen Begleitung der Alternativen Lernangebote, der fachlichen Unterstützung sowie dem Austausch und der Vernetzung der Umsetzungsvorhaben mit den relevanten Akteuren der Jugendhilfe und Schulen und sollen Aufschluss über erfolgreiche Ansätze im Rahmen der Erprobung der Alternativen Lernangebote und deren Überführung in den Regelbetrieb geben. Die Koordinierungsstelle dient darüber hinaus als Kontakt- und Beratungsstelle zur Vermittlung in geeignete Umsetzungsvorhaben.
 - b) Die Umsetzung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dem Landesamt für Schule und Bildung, den beteiligten und gegebenenfalls weiteren öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den an den Umsetzungsvorhaben in den Projektbereichen A, B und C gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 beteiligten Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen.“
27. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 4 wird folgende Gliederungsebene eingefügt:
„4.1 Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.1“
28. In Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 4.1 Buchstabe a werden die Wörter „Ausgaben der Teilnehmenden“ ersetzt durch die Wörter „Leistungen für Teilnehmende“.
29. Nach Ziffer II Buchstabe C Nummer 4.1 werden folgende Nummern 4.2 und 4.3 eingefügt:
„4.2 Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2
a) Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben. Neben Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sind zusätzlich Leistungen für Teilnehmende förderfähig.“

- b) Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internet-Seite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).
- c) Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen werden auf Basis der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben gefördert.
- d) Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- e) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sind für das Projektpersonal und als Leistungen für Teilnehmende zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.
- f) Nähere Angaben zur Form und Höhe von Pauschalen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internet-Seite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.
- 4.3 Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3
- a) Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.
- b) Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 4.2 Buchstabe c gilt entsprechend.
- c) Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 4.2 Buchstabe d gilt entsprechend.
- d) Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 4.2 Buchstabe e gilt entsprechend.
- e) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sind für das Projektpersonal zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.
- f) Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 4.2 Buchstabe f gilt entsprechend."
30. In Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.1 wird folgende Gliederungsebene eingefügt:
„a) Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.1“
31. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.1 Buchstabe a wird zu Doppelkleinbuchstabe aa.
32. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.1 Buchstabe b wird zu Doppelkleinbuchstabe bb.
33. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.1 Buchstabe c wird zu Doppelkleinbuchstabe cc.
34. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.1 Buchstabe d wird zu Doppelkleinbuchstabe dd.
35. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.1 wird ergänzt um die folgenden Buchstaben b und c:
„b) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2
aa) Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus werden für Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 vor dem Antragsverfahren Teilnahmewettbewerbe durchgeführt.
bb) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Fachstellen wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Landesamt für Schule und Bildung zu beteiligen.
c) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3
aa) Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus werden für Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3 vor dem Antragsverfahren Teilnahmewettbewerbe durchgeführt.
bb) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Fachstellen wie das Landesjugendamt und das Landesamt für Schule und Bildung zu beteiligen.“
36. In Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 wird folgende Gliederungsebene eingefügt:
„a) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.1“
37. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 Buchstabe a wird zu Doppelkleinbuchstabe aa.
38. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 Buchstabe b wird zu Doppelkleinbuchstabe bb.
39. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 Buchstabe c wird zu Doppelkleinbuchstabe cc.
40. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 Buchstabe d wird zu Doppelkleinbuchstabe dd.
41. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 wird ergänzt um die folgenden Buchstaben b und c:
„b) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2
aa) Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
bb) Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt.
c) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3
Es gelten die Regelungen entsprechend Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 Buchstabe b.“

42. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 5.3 wird folgende Gliederungsebene eingefügt:
„a) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.1“
43. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.3 Buchstabe a wird zu Doppelkleinbuchstabe aa.
44. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.3 Buchstabe b wird zu Doppelkleinbuchstabe bb.
45. In Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.3 Buchstabe a Doppelkleinbuchstabe bb wird das Wort „Endverwendungsnachweis“ ersetzt durch das Wort „Verwendungsnachweis“.
46. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.2 wird ergänzt um die folgenden Buchstaben b und c:
„b) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2
aa) Bei Personalausgaben sind bei Anwendung der Personalkostenpauschale pro Einsatzmonat die geleisteten Einsatzmonate oder bei Anwendung der Personalkostenpauschale pro Einsatzstunde die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben mittels Tätigkeitsnachweisen zu belegen.
bb) Die tatsächlichen Sachausgaben sind nachzuweisen. Der Nachweis der Verwaltungsausgaben erfolgt über die direkten Personal- und Sachausgaben als Bezugseinheiten.
cc) Für die Fahrtausgaben sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben oder bei Anwendung der Kilometerpauschale die tatsächlich gefahrenen Kilometer nachzuweisen.
dd) Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU muss der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
c) Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3
Es gelten die Regelungen entsprechend Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 5.3 Buchstabe b.“
47. In Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 6 wird folgende Gliederungsebene eingefügt:
„6.1 Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.1“
48. Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 6 wird um folgende Nummern 6.2 und 6.3 ergänzt:
„6.2 Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2
- a) Teilnehmende an den geförderten Vorhaben müssen vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler sein, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben.
- b) Voraussetzungen für die Teilnahme sind
- eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten für das alternative Lernangebot,
 - ein Antrag beim zuständigen Standort des Landesamts für Schule und Bildung auf Ausnahme vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes,
 - eine begründete Empfehlung der Schule, an welcher die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist (im Folgenden: Herkunftsschule).
- Die Entscheidung über die Aufnahme nach Durchlaufen einer Orientierungsphase von 4 bis 6 Wochen trifft der Projektträger in Abstimmung mit der Kooperationsschule und dem Landesamt für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Herkunftsschule wird durch den Projektträger über die Entscheidung informiert.
- c) Die Teilnahme an den Projekten ist in der Regel beschränkt auf maximal zwei Jahre.
- 6.3 Vorhaben gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3
Zur Begleitung der Förderung von alternativen Lernangeboten in den Projektbereichen A, B und C gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.2 Buchstaben a, b und c ist zum Zwecke der fachlichen Vernetzung ein Projektbeirat bestehend aus Vertretern der obersten und der nachgeordneten Schulaufsicht, des Sächsischen Landkreistags sowie des Sächsischen Städte- und Gemeindetags, Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Koordinierungsstelle der alternativen Lernangebote durch die im Projektbereich D gemäß Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 1.3 geförderte Koordinierungsstelle zu bilden und zu steuern.“
49. In Ziffer II Großbuchstabe D Nummer 5.3 Buchstabe d wird das Wort „Endverwendungsnachweis“ ersetzt durch das Wort „Verwendungsnachweis“.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 17. November 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2024

Vom 21. November 2023

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2024 zum 23. Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisauslobung ist das Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept, beispielsweise zu den aktuellen oder zukünftigen großen Herausforderungen in Sachsen, soll sich deutlich von guter Praxis unterscheiden und Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40 000 Euro dotiert. Das Preisgeld soll für Weiterbildungsprojekte in Sachsen verwendet werden.

Die Weiterbildungsangebote können sich dabei beispielsweise in folgenden Bereichen bewegen:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstellungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger dürfen bis zu zwei Projekte eingereicht werden, wobei nur eines davon prämiert werden kann.

Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu nachstehend genannten Punkten zu enthalten. Besondere Bedeutung kommt dem Innovationsgehalt zu, welcher in mindestens einem dieser Bereiche liegen soll:

- Ziel
- Idee und Projektinhalt (einschließlich Weiterbildungsansatz und Alleinstellungsmerkmal)
- strategisches Vorgehen
- Arbeitsformen und Methoden

- Organisationsstruktur und Kooperationen
- ökologische Nachhaltigkeit

Weiterhin werden Aussagen zu folgenden Punkten erwartet:

- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transferpotential
- Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der sich Bewerbenden eindeutig hervorgehen. Von juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit einzureichen.

Beratung zur Bewerbung

Es besteht die Möglichkeit der Beratung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 8439-852).

Verfahren

Bewerbungen sind bis zum **26. April 2024** (Ausschlussfrist) digital im Pdf-Format einzureichen bei: innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de, Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul, Referat 73, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul.

Die formal zulässigen Bewerbungen werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung berufene Jury bewertet.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Preisverleihung

Die Preisträger werden im Rahmen einer festlichen Veranstaltung voraussichtlich am 18. September 2024 in Dresden bekannt gegeben. Alle Einsendenden sind dazu eingeladen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bewerbungsform

Es ist auf die korrekte Angabe der Kontaktdaten und Ansprechpartner zu achten. Die nachfolgenden Kriterien führen bei Nichteinhaltung zwingend zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken), Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken.

Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer eingereichten Projekte durch Dritte zu.

Informationen und Film zum Innovationspreis Weiterbildung auf

<https://www.weiterbildung.sachsen.de/innovationspreis.html>



Dresden, den 21. November 2023

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Asper
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Annahme des Abfallwirtschaftsplans für den Freistaat Sachsen

Vom 21. November 2023

Gemäß § 31 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, und § 7 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), wurde der Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter dem Titel „Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen“ fortgeschrieben. Mit dem Titel soll der neuen Ausrichtung auf das Schließen von Kreisläufen Rechnung getragen werden.

Der Planungszeitraum des Kreislaufwirtschaftsplans umfasst den Zeitraum bis 2032. Besondere Schwerpunkte der Fortschreibung sind:

- die Verbesserung der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- die Förderung des höherwertigen Recyclings und des Einsatzes von Rezyklaten,
- die Verringerung der Abfallverbringungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- die Erhöhung der Sammelmenge und -qualität von Bioabfällen,
- die mittel- und langfristige Umsetzung des Prinzips der Nähe für die Restabfallbehandlung,
- die bedarfsgerechte Nutzung und Entwicklung von Deponiekapazitäten und
- die bessere Vermeidung von Vermüllung und illegalen Ablagerungen.

Ein wichtiges Ziel des Kreislaufwirtschaftsplans ist es, das Aufkommen an Restabfällen aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Freistaat Sachsen ausgehend vom Jahr 2019 um 80 000 Tonnen zu senken, so dass im Jahr 2032 nur noch 413 000 Tonnen Restabfälle aus privaten Haushalten und Kleingewerbe anfallen. Erreicht werden soll das durch mehr Abfallvermeidung, aber auch durch eine optimierte Getrennsammlung von Bioabfällen und Wertstoffen.

Im Planungszeitraum des Abfallwirtschaftsplans enden die Verträge zur Restabfallbehandlung einiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Die örE sind gehalten, frühzeitig die Entsorgungssicherheit abzusichern.

Für den Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, bestand eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, da dieser Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthielt. Es handelte sich dabei um eine vorgesehene verbindliche Autarkie für Restabfälle sowie eine

Beschränkung von Genehmigungen neuer Deponien auf in Sachsen anfallende, nicht verwertbare Abfälle.

Das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des Kreislaufwirtschaftsplans und den Umweltbericht nach §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch Öffentliche Bekanntmachung vom 3. November 2022 eingeleitet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 7 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes wurden unter anderem die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die kommunalen Spitzenverbände, die Industrie- und Handelskammern (IHK), die Handwerkskammern (HWK), die anerkannten Naturschutzverbände nach § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sowie die Wirtschaftsverbände in Sachsen um Stellungnahme gebeten

Die 30 fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen tragen dazu bei, den Kreislaufwirtschaftsplan auf eine breite Basis zu stellen und die Interessen möglichst aller Betroffenen zu berücksichtigen. Zehn Stellungnahmen stammten von Kreisfreien Städten beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, fünf aus der Wirtschaft, jeweils vier von anderen Ressorts, Regionalen Planungsverbänden und Landesbehörden, zwei von Ministerien anderer Bundesländer und eine von einem Umweltverband.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden systematisiert, bewertet und gegen ursprüngliche Zielstellungen abgewogen. Jede Stellungnahme bezog sich im Durchschnitt auf etwa zehn verschiedene Inhalte des Kreislaufwirtschaftsplans. Die meisten Einwände gab es zu den Themen bedarfsgerechte Entwicklung der Deponiekapazitäten, Autarkie für gemischte Siedlungsabfälle, Zielwerte und Quoten, Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle.

Im Ergebnis wurde der Kreislaufwirtschaftsplan überarbeitet und die fachpolitischen Ziele und Maßnahmen wie folgt gefasst:

1. Bedarfsgerechte Entwicklung der Deponiekapazitäten

Am Ziel der bedarfsgerechten Entwicklung der Deponiekapazitäten wird festgehalten. Es erfolgten mehrere Klarstellungen: So sollen bei der Genehmigung von neuen Kapazitäten der Deponieklassen 0, I und II im Regelfall nur in Sachsen anfallende, nicht verwertbare Abfälle berücksichtigt werden. Dies entfaltet keine Wirkung auf den Betrieb bereits planfestgestellter Deponien (Vertrauensschutz). Neue Deponien sollen sich vorzugsweise in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden

den, ohne dass neue Deponien in privater Trägerschaft ausgeschlossen sind.

2. Autarkie für gemischte Siedlungsabfälle

Die vorgesehene Restabfallautarkie wurde durch das Prinzip der Nähe für die Restabfallbehandlung ersetzt. Das bedeutet, dass gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) aus privaten Haushalten mittel- bis langfristig möglichst in Sachsen oder in benachbarten Bundesländern entsorgt werden sollen.

3. Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung

Eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung wird nicht weiterverfolgt.

4. Ziel- und Orientierungswerte

Die im Kreislaufwirtschaftsplan aufgeführten Ziel- und Orientierungswerte, die zum Erreichen der Quoten nach § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendig sind, wurden beibehalten. Sie gelten für den Freistaat Sachsen insgesamt. Eine weitere Differenzierung der Werte zwischen städtischen und ländlichen Gebieten wird im Kreislaufwirtschaftsplan nicht vorgenommen.

5. Erhöhung der Sammelmenge und -qualität von Bioabfällen

Es wurde klargestellt, dass zusätzlich zur Getrenntsammlung über die Biotonne die ordnungsmäße und schadlose Eigenkompostierung und -verwertung von

Bioabfällen auszubauen ist, soweit das sinnvoll und erforderlich ist.

Damit entfallen die beiden rahmensetzenden Planinhalte, die zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verpflichteten sowie die weiteren Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung.

Gegen die Entscheidung über die Annahme der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes Sachsen als Kreislaufwirtschaftsplan kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung einen Rechtsbehelf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen einlegen.

Der am 7. November 2023 vom Kabinett beschlossene Kreislaufwirtschaftsplan kann ab sofort im Internet unter der Adresse www.wertstoffe.sachsen.de eingesehen werden. Im Zeitraum vom **2. Januar bis 2. Februar 2024** kann der Kreislaufwirtschaftsplan im Raum 204 des Dienstgebäudes des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr eingesehen werden. Um vorherige Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0351/564 26620 oder per E-Mail (kwp2022@smekul.sachsen.de) wird gebeten. Der Zutritt zum Gebäude ist nur mit Lichtbildausweis (zum Beispiel Pass, Personalausweis) möglich.

Dresden, den 21. November 2023

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Nils Geißler
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“
zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben
von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie
Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023
für das Mitteldeutsche Revier zu dem Thema Ausbau
von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff
(Aufrufnummer: 1/2023)**

Vom 23. November 2023

Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 31. Januar 2024 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig). Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen sowie flächendeckenden Hochlauf der lokalen Wasserstoffinfrastruktur, verbinden die Erzeuger von grünem Wasserstoff mit ersten Abnehmern (unter anderem Unternehmen, Gewerbe- und Industriegebiete, kommunale Versorgungsbetriebe) und gewährleisten somit den Transport und die Verteilung von grünem Wasserstoff.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023)¹ vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D.

Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben zum Ausbau von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff im Mitteldeutschen Revier in Sachsen auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden im Mitteldeutschen Revier in Sachsen (umfasst die Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie die Stadt Leipzig) investive Vorhaben auf dem Gebiet der Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit grünem Wasserstoff. Dies umfasst ausschließlich Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, wozu im Bereich der Leitungsinfrastrukturen Netze und Pipelines gehören. Daher betreffen die mit diesem Aufruf zu fördernden Vorhaben allein den Aus- und/oder den Neubau und/oder die Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport und/oder die Verteilung von grünem Wasserstoff.

Zusätzlich können Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer B V. 3.3 der FRL EuK/2023 im Zusammenhang mit der geförderten Investition zum Ausbau der Energieinfrastruktur, insbesondere auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten, gefördert werden.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

3. Fachliche Anforderungen

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen (Ausschlusskriterien):

- die Gesamtkosten betragen mindestens 3 000 000 Euro und
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüner Wasserstoff“ resultieren.

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage konkretisiert werden:

- Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO₂-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO₂ Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO₂ Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.

¹ Sächsisches Amtsblatt Nr. 29/2023, S. 999

- Diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessensbekundungen (zum Beispiel schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können.
- Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Die Angaben und Nachweise zu den Anforderungen und Wertungskriterien müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben (Ausschlusskriterium).

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
 - b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
 - c) Zweckverbände,
 - d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
 - e) Vereine
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Nordsachsen, Leipzig sowie in der kreisfreien Stadt Leipzig.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben und Qualifizierungsmaßnahmen

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen². Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen ist plausibel nachzuweisen.

6. Besondere Voraussetzungen bei Qualifizierungsmaßnahmen

Im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben können Qualifizierungsmaßnahmen für beschäftigte Personen

zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des investiven Vorhabens gefördert werden. Hierfür sind im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

7. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das 1. Aufrufverfahren 2023 sind EU-Mittel in Höhe von insgesamt 20 000 000 Euro vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
 - für Ausbildungsbeihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) der Höchstbetrag von 200 000 Euro in drei Steuerjahren,
 - für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Artikel 48 AGVO in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke,
- und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 10 000 000 Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **online bis zum 31. Januar 2024 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist)**.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

9. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 10) und in einem Rankingverfahren gereiht. Anschließend erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Einreichungsfrist der vollständigen

Antragsunterlagen: 31. Januar 2024

Bewertung durch Auswahlgremium

und Auswahlentscheidung: bis 7. März 2024

Bewilligungsbescheid der SAB: ab Ende 1. Quartal 2024

² Die Vereinbarung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung einzureichen.

Die Abrechnung von mindestens 35 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen: bis 30. Juni 2025

Die Abrechnung von mindestens weiteren 36 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen: bis 30. Juni 2026

Abschluss des Vorhabens: bis 30. Juni 2027

Abrechnung des Vorhabens/Vorlage des Verwendungsnachweises bei der SAB³: bis 30. September 2027.

10. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Die Vorhabenauswahl erfolgt gemäß den Ausschluss- und Wertungskriterien, die in der Anlage enthalten sind.

Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023), die gleichzeitig den Zielen integrierter regi-

Dresden, den 23. November 2023

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Nils Geißler,
Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz

onaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- ein/e Vertreter/in der SAB
- Abteilungsleiter Energie und Klimaschutz, SMEKUL
- ein/e Vertreter/in Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMEKUL
- ein/e Vertreter/in Referat Erneuerbare Energie, Energiewirtschaft, SMEKUL.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nummer 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

³ in Abweichung von Nummer 6.1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie).

Anlage
zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 3 000 000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger durch den mit der geförderten Leitungsinfrastruktur transportierten Energieträger „grüner Wasserstoff“ resultieren.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 3 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl				Wichtung In Prozent	
		0	1	2	3		4
Minderung von Treibhausgasemissionen	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO ₂ -Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO ₂ -Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO ₂ -Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.	< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	40 Prozent
Potenitielle diskriminierungsfreie Anschlüsse	Mit diesem Vorhaben wird ein diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden ermöglicht (in ausgieleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessenbekundungen (zum Beispiel schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können. Bezug ist das Jahr nach Abschluss der Maßnahme.	< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	20 Prozent
Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition	Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.	< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	≥ 90 Prozent	10 Prozent
Etablierung des Energiesektors als Schlüsselbranche und Schaffung/Erhalt hochwertiger Arbeitsplätze	Das Vorhaben leistet einen Beitrag dazu, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30 Prozent

Bei Punktgleichheit gilt die Vorrangregelung gemäß FRL Euk/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f (Vorhaben die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) dienen, werden vorrangig berücksichtigt).

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Geyer
Vom 9. Oktober 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Oberes Zschopau- und Sehmatal, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/32/8) betrifft die vorhandene Regenwasserleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Geyer (Gemarkung Geyer Flurstück-Nummer 78, 79, 126, 127) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 11. Dezember 2023
bis einschließlich 8. Januar 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 9. Oktober 2023

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer ersten
immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung
für die Modernisierung des Energieversorgungszentrums EVC 1
der Firma Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf
GmbH & Co. KG
am Standort Wilschdorf**

Gz.: 44-8431/2542

Vom 17. November 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG, Ringstraße 3, 01468 Moritzburg, mit Datum vom 13. Oktober 2023, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungszentrums EVC 1 in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 705/1, 706/2 und 707 mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1 Entscheidung

1.1 Der Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3 wird auf ihren Antrag vom 25. Februar 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 28. April 2022, 10. Juni 2022, 11. August 2022, 12. September 2022, 19. September 2022, 4. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 2. März 2023 und 7. Juni 2023 gemäß §§ 8, 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die

1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungszentrums EVC 1 gemäß Ziffer 1.2 dieser Entscheidung in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 705/1, 706/2 und 707 erteilt.

1.2 Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Ersetzen der bestehenden neun Gasmotoren (Feuerungswärmeleistung (FWL): je 9,675 MW_{el}; je 3,88 MW_{el}) durch neun Gasmotoren mit einer FWL von je 12,1 MW (je 5,28 MW_{el}), einschließlich der zugehörigen neun Dampferzeuger, neun Abhitzeessel und 18 Tischkühler (Ladeluft- und Notkühler).
- Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von circa 34,9 MW_{el} auf circa 47,5 MW_{el} durch Einsatz neuer, effizienterer und schadstoffärmerer Gasmotoren einschließlich Katalysator.
- Anpassen der Zu- und Abluftanlage sowie der Abgasschalldämpfer an die neuen Gasmotoren.

- Ersatz der auf dem Dach des EVC 1 errichteten 20 Verdunstungskühltürme gegen 28 Hybridrückkühlanlagen zuzüglich vier Reserveplätzen mit jeweils vier stufenlos regelbaren Ventilatoren; dabei wird von einem offenen auf ein geschlossenes System gewechselt.
- Errichtung einer zusätzlichen einstufigen Absorptionskältemaschine (Absorber 7) mit einer Kälteleistung von circa 3 400 kW.
- Austausch einer zweistufigen Absorptionskältemaschine (QKA25, Kälteleistung: 5 800 kW) durch eine zweistufige Absorptionskältemaschine gleicher Leistung.
- Errichtung von zwei doppelwandigen, lecküberwachten Harnstofftanks (32,5 Prozent Konzentration, Volumen: 2 x 40 m³) auf dem Gebäudedach.
- Für die Harnstoffabtankung wird eine vom Entwässerungssystem entkoppelbare Abtanktasche errichtet, wo auch der Frisch- und Altölschlag erfolgen wird.
- Austausch der neun Generatortransformatoren von 5,0 MVA gegen neun Transformatoren mit je 7,5 MVA mit Isolieröl im Gebäude der 20 kV-Schaltanlage.
- Errichtung einer zusätzlichen Kompressionskältemaschine (Kälteleistung: 5 850 kW) in der MH-Nord, die aus EVC 2 umgesetzt wird. Es sind dann elf Stück installiert, davon neun Kompressionskältemaschinen in der MH-Nord und zwei in der MH-West (es sind bereits zwölf Stück genehmigt – Stand 2006, es wurden bisher nur zehn Stück errichtet).
- Nachrüstung eines doppelwandigen Lagerbehälters (Volumen: 5 m³) im Frisch- und Altöllager, als Servicebehälter für Schmieröl, nach circa 3–4 Jahren Nutzung als Altölbehälter.
- Nachrüstung eines Rohwasserbehälters (Volumen: 650 m³) zum Betrieb der Nasskühler und als Speicher für die Produktion von Deionat im EVC 2, Außenaufstellung östl. EVC 1, (ist nicht Antragsgegenstand, da Bestandteil des Bauantrags zum Deionatgebäude im Antrag nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für EVC 2).
- Erweiterung von acht auf zehn Verdunstungskühltürme auf dem Dach der MH-Nord (es sind bereits zehn Stück genehmigt – Stand 2006, es wurden bisher aber nur acht Stück errichtet).

Dem Betrieb der Hybridrückkühlanlagen, der Absorptionskältemaschinen, der Transformatoren sowie der Kompressionskältemaschine und den Verdunstungs-

kühltürmen wird mit der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zugestimmt.

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 72 in Verbindung mit §§ 68, 64 der Sächsischen Bauordnung einschließlich Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 der Sächsischen Bauordnung.
- Erteilung der **Teilerlaubnis** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung für die ausschließlich beantragte **Errichtung** von neun Dampfkesselanlagen bestehend aus je:
 - o einem Gasmotor mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW,
 - o mit je einem nachgeschalteten Abhitzerrauchrohrkessel für 2,725 t/h Sattedampf.
- Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.

1.4 **Nicht** nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossene Entscheidungen oder Zulassungen (auch anderer Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden:

- ist gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes die vorgezogene Maßnahme zur Umsetzung der Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes (siehe Genehmigungsantrag Modernisierung EVC 2) als Gesamtmaßnahme EVC 1–3, Bescheid vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde.
- die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb der gesamten Dampfkesselanlage (**Dampfkessel-erlaubnis**). Die Erlaubnis zum Betrieb der Dampfkesselanlage ergeht mit der 2. Immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.

1.5 Die **Teilerlaubnis** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung für die ausschließlich beantragte **Errichtung von neun Dampfkesselanlagen** bestehend aus je:

- einem Gasmotor mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW
- mit je einem nachgeschalteten Abhitzerrauchrohrkessel für 2,725 t/h Sattedampf

wird am Standort Boxdorf, Ringstraße 3 in 01468 Moritzburg, Maschinenhaus Ost und West, erteilt.

Beschreibung der Dampfkesselanlage:

Dampferzeugeranlage je neun Stück	
Kenndaten	
Kategorie (DGRL – 2014/68/EU)	IV
Bauart	Rauchrohrdampfkessel
Hersteller:	
Herstell-Nr. Kesselkörper	
Herstell-Jahr	
Max. zul. Druck (PS)	
Zul. Betriebsdruck (PB)	12 bar
Max. zul. Temperatur (TS)	
zul. Betriebstemperatur (TB)	184 °C Sattedampf,
zul. Dampferzeugung/-leistung	2,725 t/h (1,775 MW)

zul. Feuerungswärmeleistung	12,1 MW – Gasmotor
Heizfläche	
Wasserinhalt voll (l)	5750
Weitere Druckgeräte der Dampfkesselbaugruppe sind:	Baugruppendefinition hat im Rahmen der Beantragung der 2. Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV zu erfolgen
Betriebsweise:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 h/d

Im Bestand der Dampfkesselanlage vorhanden und nicht von der Änderung betroffen sind:

- Kesselaufstellungsraum mit Ausrüstung
- zwei Abgaskamine (Ost und West)
- Hilfsdampfkesselanlage (# 20778 und # 20779).

1.6 Künftig beträgt die Feuerungswärmeleistung (FWL) des Energieversorgungscenters EVC 1 maximal 123,4 MW. Das Energieversorgungscenter EVC 1 unterliegt dann zukünftig weiter der Nummer 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Des Weiteren unterliegt die Anlage zukünftig weiter der Nummer 2 des Anhang 1, Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes.

1.7 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Teil Bauordnungsrecht) wird unter der Bedingung erteilt, dass die Erklärung des Tragwerksplaners und der Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (Erklärung des Tragwerksplaners) erforderlich ist. Der Standsicherheitsnachweis ist dann der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, spätestens bei Baubeginn, zur Prüfung vorzulegen.

1.8 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.

1.9 Die im Bescheid der Zulassung auf vorzeitigem Beginn vom 23. Februar 2023 (Gz.: 44-8431/2542/11-ZvB) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, solange in dieser Entscheidung in den Abschnitten 1 und 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.

1.10 Die Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.11 Die Gebühren werden auf [REDACTED] festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes (Abschnitt 7 Kostenentscheidung) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz-er Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 8. Dezember 2023 bis 22. Dezember 2023

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,

montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummer 0351/825-0 zu vereinbaren.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Immissionsschutz“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 17. November 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes,
des Sächsischen Wassergesetzes und der
Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung
über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung
zum Bau einer Deponiesickerwasserbehandlungsanlage
der PD Industriegesellschaft mbH, Industrieabfalldéponie Wetro
am Standort Puschwitz**

Gz.: 41-8618/909/11

Vom 21. November 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der PD Industriegesellschaft mbH, Industrieabfalldéponie Wetro, Wetro-Siedlung 13-22 in 02699 Puschwitz, mit Datum vom 12. September 2023 eine wasserrechtliche Genehmigung zum Bau einer Deponiesickerwasserbehandlungsanlage am Standort Puschwitz mit folgendem verfügendem Teil, erteilt:

„1. Der PD Industriegesellschaft mbH, Industrieabfalldéponie Wetro, wird die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage am Standort Puschwitz nach Maßgabe der unter II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmung sowie der unter IV. aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 2. Januar 2024 bis einschließlich 15. Januar 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Dresden, Raum 4062,
Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden
Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr–12:00 Uhr
und 13:00 Uhr–16:00 Uhr
sowie Freitag von 9:00 Uhr–13:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011; 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält mehrere Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung des Bescheides und ihrer Begründung während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 21. November 2023

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20. September 2023

Vom 16. November 2023

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. November 2023, Az.: 093.11/1-23-032.la-7045, auf der Grundlage von § 61 und § 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die durch die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 20. September 2023 (Beschlussnummer 10/2023) beschlossene Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau und Sehmatal“ zum 1. Januar 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Verbandsatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung im

Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Der Zweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ erklärte gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Genehmigungsbescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Verbandsatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirkreis.de (Bekanntmachungen/ Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 16. November 2023

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Vom 20. September 2023

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. V. m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und des § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – nachfolgend Zweckverband genannt – in der Verbandsversammlung am 20.09.2023 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“. Er hat seinen Sitz in Thermalbad Wiesenbad.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die

1. Stadt Annaberg-Buchholz
2. Stadt Geyer
3. Stadt Scheibenberg
4. Stadt Schlettau
5. Gemeinde Sehmatal
6. Gemeinde Crottendorf
7. Gemeinde Königswalde
8. Gemeinde Tannenberg
9. Gemeinde Thermalbad Wiesenbad
10. Stadt Jöhstadt

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der in § 2 genannten Mitglieder; für die Stadt Geyer mit Ausnahme der in Anlage 1 und 2 dargestellten Flurstücke.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 SächsWG.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(5) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Absatz 3 SächsKomZG Entgelte (Kommunalabgaben oder privatrechtliche Entgelte) von den Benutzern seiner Einrichtungen. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen befugt.

(6) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Absatz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.

(7) Bestehende Abwasserrechte, insbesondere Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(8) Hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, gilt § 50 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG sowie Abs. 6 Satz 3.

(9) Weiterhin ist der Zweckverband zur Durchführung nachfolgender Aufgaben berechtigt:

1. Durchführung der Wartung von Kleinkläranlagen,
2. Annahme von Filterschlamm aus der Trinkwasseraufbereitung
3. Entsorgung von Inhaltsstoffen aus Fettabscheidern sowie
4. Entsorgung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm von Grundstücken außerhalb des Verbandsgebietes.

Darüber hinaus können vom Zweckverband weitere Aufgaben erbracht werden, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung der Abwasseranlagen ergeben. Der Zweckverband erhebt dafür entsprechende Entgelte.

§ 5

Verbandsanlagen

Öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind alle von ihm errichteten, übernommenen und betriebenen Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen frei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Planung sowie der Bau der abwassertechnischen Anlagen erfolgen in Abstimmung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband im Rahmen des Investitionsplanes des Zweckverbandes.

(2) Die Planung sowie der Bau der abwassertechnischen Anlagen werden von der Verbandsversammlung festgelegt und im Investitionsplan fixiert.

(3) Die Verbandsmitglieder können im Einzelfall und in Absprache mit dem Zweckverband die abwassertechnische Erschließung von abgeschlossenen Wohn- und Gewerbegebieten durchführen. Näheres wird in einer Erschließungsvereinbarung geregelt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der/die Verbandsvorsitzende.

(2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

§ 8 Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet den Bürgermeister oder einen vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter (leitenden Bediensteten) auf Vorschlag des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung. Daneben entsendet jedes Verbandsmitglied einen weiteren Vertreter mit Ausnahme der Stadt Annaberg-Buchholz, die zwei weitere Vertreter entsendet.

(2) Die Verbandsversammlung besitzt 37 Stimmen, die sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgliedern:

Annaberg-Buchholz	14 Stimmen
Sehmatal	5 Stimmen
Crottendorf/Geyer/Thermalbad Wiesenbad	je 3 Stimmen
Königswalde/Schlettau/Scheibenberg/ Jöhstadt	je 2 Stimmen
Tannenberg	1 Stimme.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter gemäß Absatz 1 Satz 1 abgegeben.

(4) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satz 1. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie ent-

scheidet über die durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihr/sein Stellvertreter sowie der Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Änderung der Verbandssatzung;
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörige Entgelte;
4. den Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie die Festlegung der Umlagen;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung der/des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
7. Verfügungen über Verbandsvermögen zu planmäßigen Ausgaben bei Beträgen über 1.500.000 EUR und zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 EUR;
8. die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
9. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 13 TVöD;
10. die Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes über 2.500 EUR;
11. die Stundung, Verrentung und Vollstreckungsaufschub fälliger Ansprüche des Verbandes über 15.000 EUR;
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über 30.000 EUR;
13. den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
14. den Beitritt weiterer Mitglieder;
15. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
16. die Auflösung des Verbandes;
17. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband von der/dem Verbandsvorsitzenden oder vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
18. Entscheidung über Nachträge über 100.000 EUR.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens dreimal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens drei Verbandsmitglieder des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Dritter eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. In dringenden und begründeten Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. Die ortsübliche Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, die mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstimmen repräsentieren. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Stimmzahl nicht vertreten, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde und mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Den weiteren Geschäftsgang der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung und Stimmenverteilung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und weiteren zwei Mitgliedern. Die zwei weiteren Mitglieder müssen Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 sein; sie werden von der Verbandsversammlung gewählt. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für die/den Stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n sowie die zwei weiteren Mitglieder nach Satz 2 wählt die Verbandsversammlung jeweils einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat; für die Stellvertreter gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

§ 12

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die ihm durch Beschluss von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.

- (2) Er ist insbesondere zuständig für
1. Vorbereitungen der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 2. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 1.500.000 EUR beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall;
 3. Vorberatung des Wirtschaftsplanes;
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 5. Vorberatung von Personalangelegenheiten für die die Verbandsversammlung zuständig ist;
 6. Einstellung, Entlassung und sonstige, die die Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD betreffenden, personalrechtlichen Entscheidungen;
 7. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes von 1.000 EUR bis 2.500 EUR;
 8. Stundung, Verrentung und Vollstreckungsaufschub fälliger Ansprüche des Verbandes von 2.500 EUR bis 15.000 EUR;
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen von 15.000 EUR bis 30.000 EUR,
 10. Entscheidung über Nachträge über 10 % des Investitionsvolumens, aber nicht mehr als 100.000 EUR.

§ 13

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Die/der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist (mindestens 3 Tage) vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. In dringenden und begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden. Die ortsübliche Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es mindestens 2 Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Beschlussfassung zur Beauftragung von Bauvorhaben, die Bestandteil des genehmigten Wirtschaftsplans sind, kann zur Sicherstellung eines zügigen Baufortschritts im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 14

Verbandsvorsitzende(r) und Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzende(r) und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder auf Grundlage von § 56 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 S. 1 Sächs-KomZG gewählt.

(2) Verbandsvorsitzende(r) und ihr/sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes bzw. für die Dauer des kommunalen Wahlamtes des von ihnen vertretenen Bürgermeisters gewählt.

§ 15

Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Sie/Er ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Leiter(in) der Verbandsverwaltung. Sie/er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie/er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und leitet diese.

(2) Sie/er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich.

Des Weiteren ist er zuständig für:

1. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates;
2. die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung;
3. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und sachliche Prüfung der eingehenden Rechnungen;
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Überwachung der Durchführung des Wirtschaftsplanes und die Führung der Kassengeschäfte;
5. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EUR beträgt und die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;
6. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes bis 1.000 EUR;
7. Stundung, Verrentung und Vollstreckungsaufschub fälliger Ansprüche des Verbandes bis 2.500 EUR;
8. Entscheidung über Nachträge bis 10 % des Investitionsvolumens, aber nicht mehr als 30.000 EUR;
9. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe bis zu 15.000 EUR mit sich bringen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist und
10. Aufnahme von Krediten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kreditumschuldungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Die/der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Abs. 4 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 16

Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandsverwaltung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Zur weiteren Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband zusätzlich hauptamtliche Bedienstete.

(2) Der Verwaltungsrat kann widerruflich für den Geschäftsführer einen Stellvertreter bestellen.

(3) Die Verbandsverwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Verbandsverwaltung hat die/den Vorsitzende(n) über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes regelmäßig als auch in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Die/der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich den Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen der/des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(5) Der Geschäftsführer sowie einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil.

(6) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

III.

Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

§ 17

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG entsprechend Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so trifft gleiches zu.

§ 18

Prüfungswesen

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 19

Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren oder Entgelte, die zur Deckung der Aufwendungen verwendet werden. Der Gebührenkalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Aufwendungen für die Betreuung aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen. Der Zweckverband kann Beiträge erheben. Die Beitragskalkulation erfolgt nach den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG). Maßstab für die Berechnung der Umlagen ist der Anteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes an der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet, soweit in Abs. 3 und 4 nichts abweichendes geregelt ist. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohneramt zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl. Über die Höhe der Umlage beschließt die Verbandsversammlung. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Umlage wird in zwei Teilbeträgen erhoben, die binnen zwei

Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Zweckverband zu zahlen sind. Werden diese nicht rechtzeitig entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

(3) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Absatz 3 SächsKAG) leisten die betroffenen Mitgliedsgemeinden eine besondere Umlage, sobald die Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist. Die Umlage wird nach Belegenheit der jeweiligen Maßnahme von den Verbandsmitgliedern bzw. dem Verbandsmitglied erhoben, in dessen Gebiet die Maßnahme erfolgt ist.

Zahlungen Dritter, die zur Deckung von Kosten nach Satz 1 geleistet werden, vermindern die Umlagenmasse für das Verbandsmitglied, in dem die Maßnahme belegen ist. Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungsinvestitionsumlage außer Betracht. Die Umlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

1. 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
2. 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
3. 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Bei gemeinsam genutzten Anlagen erfolgt die Ermittlung des Anteils des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Sinne von Satz 3 nach anteiliger angeschlossener Einwohnerzahl gemäß Abs. 2 Satz 3.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

(4) Neben den besonderen Umlagen nach Abs. 3 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Die Höhe dieser Umlage (nicht gebührenfähiger Straßenentwässerungskostenaufwand) setzt sich zusammen aus der Summe eines 10%igen Anteils des gesamten -mit der Regenwasserableitung verbundenen- Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes (ohne Kanalerhaltungsaufwand) und aus einem 10%igen Anteil des Kanalerhaltungsaufwandes.

Der 10%ige Anteil des gesamten Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes (ohne Aufwand Kanalerhaltung) wird anhand der Einwohnerzahlen gemäß Abs. 2 Satz 3 auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Der 10%ige Anteil des Kanalerhaltungsaufwandes wird maßnahmebezogen direkt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet (ortsbezogene Aufteilung).

Über die Höhe der Umlage beschließt die Verbandsversammlung. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Umlageanteil ohne Kanalerhaltungsaufwand wird als Vorausleistung in zwei Teilbeträgen jeweils am 30.06. und 30.11. erhoben, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Zweckverband zu zahlen sind. Der Umlageanteil des Kanalerhaltungsaufwandes wird jährlich und maßnahmebezogen nach dem jeweiligen Baufortschritt mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde abgerechnet.

Werden diese Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Eine endgültige Festsetzung wird nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorgenommen.

(5) Zur Sicherung des Liquiditätsplans können Kredite aufgenommen werden.

(6) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Über die Höhe des Kostenersatzes beschließt die Verbandsversammlung (§ 60 Abs. 2 SächsKomZG).

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich bei der/dem Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht gefährdet wird und das ausscheidende Verbandsmitglied seine Anschlussnehmer nicht nachhaltig schlechter stellt. Das Ausscheiden und der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes sowie die Änderung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Ausscheiden nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung soll schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres gegenüber der/dem Verbands-

vorsitzenden abgegeben werden. Der Erklärung müssen nachprüfbar fachliche, finanztechnische, organisations- und verwaltungstechnische sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen zur Fortführung der eigenständigen Entsorgungspflicht beigelegt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögen. Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband. Werden diese Werte vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernimmt das ausscheidende Mitglied Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

§ 22

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Zweckverbandes können alle Städte und Gemeinden sein, die im Einzugsbereich der im Namen genannten Gewässer liegen oder an diese Territorien angrenzen. Voraussetzung für den Beitritt ist ein mehrheitlicher Beschluss des jeweiligen Gemeinderates und ein schriftlicher Antrag gegenüber der/dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss

über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern, ihren Rechtsnachfolgern oder soweit die Aufgaben des Zweckverbandes von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, von dieser unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden.

(3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit diesen Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernehmen die Mitglieder Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens).

(4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft nach § 3 zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet nach § 3. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.

§ 24
Öffentliche Bekanntmachungen
und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes („Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes ‘Oberes Zschopau- und Sehmatal““) auf der Internetseite des Zweckverbandes www.azv-ozst.de. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.

(2) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so können diese öffentlich bekannt gemacht werden, indem ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in 09488 Thermalbad Wiesenbad – Ortsteil Schönfeld, Talstraße 55 für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung) und hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

(3) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.azv-ozst.de).

(4) Öffentliche Zustellungen des Zweckverbandes gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen durch Bekanntmachung auf der Website des Zweckverbandes (www.azv-ozst.de).

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung

vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 25
Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

(3) Soweit der Verband auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Zweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

(4) Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband das Recht ein, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§§ 2, 3 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen. Entsprechendes gilt für andere Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung, frühestens jedoch am 1. Januar 2024, in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld, den 20. September 2023

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
Wendler
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- beziehungsweise Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die/der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kom-

munale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

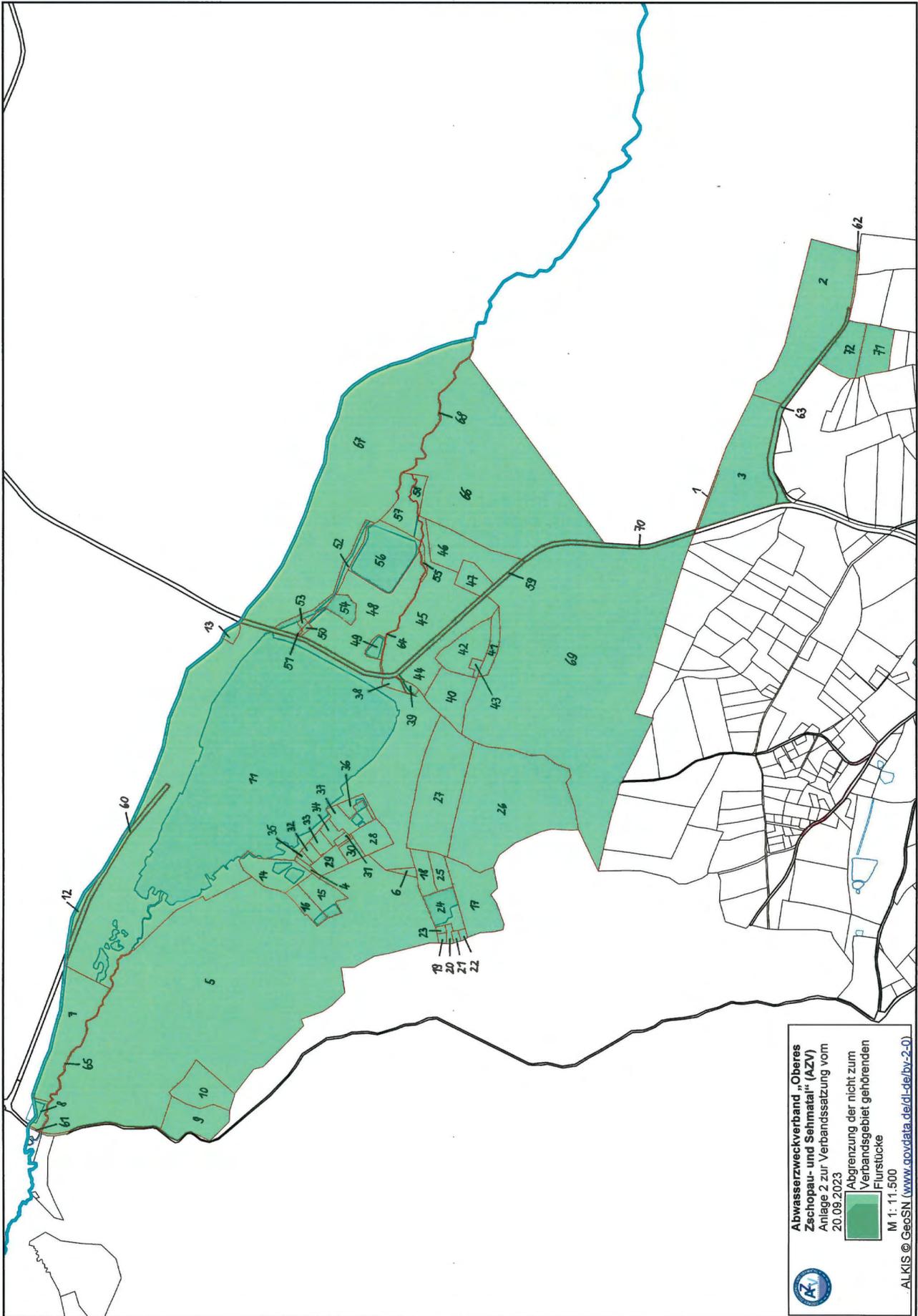
zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 20.09.2023

**Flurstücke der Gemarkung Geyer, die nicht zum Verbandsgebiet des
Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ gehören**

lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer	lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer
1	681	41	946
2	681/8	42	947/1
3	681/9	43	947/2
4	906/3	44	948
5	906/5	45	949/1
6	906/6	46	949/2
7	907/3	47	949/3
8	907/4	48	951/1
9	909	49	950
10	910	50	951/2
11	915/3	51	951/3
12	917/1	52	952/2
13	919/2	53	952/3
14	927/2	54	953
15	927/4	55	956
16	927/5	56	958
17	932	57	959
18	932/2	58	960
19	932/4	59	961/1
20	932/5	60	962/2
21	932/6	61	963
22	932/7	62	976/1
23	932/8	63	976/9
24	932/9	64	997
25	932/10	65	998/1
26	933	66	1001/2
27	937	67	1001/3
28	940/3	68	1001/5
29	940/4	69	1004/1
30	940/5	70	1035/1
31	941/3	71	679
32	941/4	72	680/1
33	941/5		
34	941/6		
35	941/7		
36	941/8		
37	941/9		
38	944/1		
39	944/2		
40	945		

Quelle: ALKIS © GeoSN (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)Stand: 08.08.2023

Anlage 2



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle
zwischen der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.,
der Stadt Johannegeorgenstadt
und der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.**

Vom 23. Oktober 2023

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 1. November 2023 (Az.: 093.18/23-032.mo-55/11/32-03 ZVSch) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz von der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und der Stadt Johannegeorgenstadt auf die

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. vom 23. Oktober 2023 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 17. November 2023

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle**

Zwischen der

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.
Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb.
vertreten durch Bürgermeister Herrn Lars Dsaak,

der Stadt Johannegeorgenstadt
Eibenstocker Straße 69a
08349 Johannegeorgenstadt
vertreten durch Bürgermeister Herrn André Oswald

und der

Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb.
vertreten durch Oberbürgermeister Herrn Ruben Gehart

wird auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und die Stadt Johannegeorgenstadt überträgt die Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. als beauftragte Körperschaft.

(2) Für die Errichtung und ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben einer Schiedsstelle hat die Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

§ 2

Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der im § 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters einschließlich dem Recht, Gebühren, Auslagen und ge-

benenfalls Ordnungsgelder von den Benutzern der Einrichtung zu erheben, werden der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. übertragen.

§ 3

Sitz der Schiedsstelle

(1) Sitz der Schiedsstelle ist in der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. Am Sitz der Schiedsstelle finden die Sprechstunden des Friedensrichters und die Schlichtungsverhandlungen statt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung lösen die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und die Stadt Johannegeorgenstadt ihre bisherige Schiedsstelle auf.

§ 4

Kosten der Schiedsstelle

(1) Die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. und die Stadt Johannegeorgenstadt beteiligen sich mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von jeweils 25 % an den Gemeinkosten der Schiedsstelle Schwarzenberg. Zu diesen Kosten zählen u. a. Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., die Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für jeweils 2 Jahre wird eine Kostenaufstellung erstellt. Bei Mehr- oder Minderbedarf wird die Pauschale angepasst für das Folgejahr.

(3) Friedensrichter erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung für

die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen in den Schiedsstellen der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

Die Dauer der Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann bei Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

(1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

(2) Ergänzungen oder Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt.

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schwarzenberg/Erzgeb., den 23.10.2023

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
R. Gehart
Oberbürgermeister

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.
L. Dsaak
Bürgermeister

Stadt Johannegeorgenstadt
A. Oswald
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft
„Waldbesitzergemeinschaft Treptitz“ w.V.**

Vom 14. November 2023

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Waldbesitzergemeinschaft Treptitz“ w.V. (wirtschaftlicher Verein) – Sitz: Hei-
destraße 10, 04758 Cavertitz – wurde gemäß § 18 des
Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung
der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975

(BGBl. I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung, aner-
kannt. Ihr wurde gemäß § 19 Bundeswaldgesetz in Verbin-
dung mit § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfä-
higkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen.

Eilenburg, den 14. November 2023

Landratsamt Nordsachsen
Brumm
Ordnungsamt
Amtsleiterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

30. November 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den
Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen
Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl.
47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Aus-
gabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 Euro zzgl.
3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen
sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement
kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen
zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 